

## Factsheet Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist jetzt seit etwa einem halben Jahr in Kraft. Es gilt aktuell vor allem für Unternehmen mit mehr als 3000 Arbeitnehmern in Deutschland. Am 1. Januar 2024 erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitnehmern in Deutschland.

Obgleich bislang weder publizierte behördliche noch gar gerichtliche Entscheidungen vorliegen, gibt es doch bereits erste praktische Erfahrungen bzw. Hinweise:

### Handreichungen

Einer gesetzlichen Vorgabe nachkommend hat die für die Umsetzung des LkSG zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mittlerweile eine Reihe von sogenannten Handreichungen veröffentlicht.

Der zunächst zu den Berichtspflichten veröffentlichte Fragenkatalog ist mittlerweile nur noch für registrierte Unternehmen zugänglich. Das Merkblatt enthielt einen Katalog von (je nach Zusammensetzung der Lieferkette) bis zu 437 Fragen, die teilweise detaillierte Angaben verlangten.

Die veröffentlichten Handreichungen betreffen die Themen Risikoanalyse, Risikomanagement, Beschwerdeverfahren sowie die Definition von „Angemessenheit und Wirksamkeit“. Die Dokumente enthalten zum Teil interessante Fallbeispiele, vielfach aber auch eine bloße Wiedergabe der Gesetzesbegründung und lassen somit weiter eine Reihe von Fragen offen.

### Berichtspflicht

Das BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Mai 2024 beim BAFA vorliegt. Von Nachbesserungsverlangen bzgl. inhaltlicher Mängel dieser Berichte sieht das BAFA ab.

Für die ab dem 1. Juni 2024 eingereichten Berichte gelten keinerlei Besonderheiten.

Wichtig: Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

In einem ersten Schritt prüft das BAFA derzeit nach eigenen Angaben, ob verpflichtete Unternehmen ein Beschwerdeverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingerichtet haben und fragt ab, wer als zuständige Person (Menschenrechtsbeauftragte) benannt worden ist.

### Beschwerdeverfahren

Die Webseite des BAFA enthält weiter Hinweise und ein Online-Formular für ein Beschwerdeverfahren. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem zwingend durch betroffene Unternehmen einzurichtenden Beschwerdeverfahren. Vielmehr können sich von einer Rechtsverletzung

Betroffene direkt über ein Unternehmen beschweren, das BAFA ist dann verpflichtet die Beschwerde zu prüfen.

Nach Angaben des BAFA sind auf diesem Weg mittlerweile einige Beschwerden eingegangen. Die beiden auch in den Medien bekannt gewordenen Fälle betreffen Unternehmen der Textilwirtschaft mit Importen aus Bangladesch (diese Beschwerde wurde aufgrund ihres Inhalts vorab verworfen) und Zwangsarbeit in Werken von Automobilunternehmen in Xinjiang (VR China) wegen Zwangsarbeit.

Es ist zu beobachten, dass insbesondere Nichtregierungsorganisationen von dieser Beschwerdemöglichkeit vermehrt Gebrauch machen.

## Weitergabe von Verpflichtungen an Zulieferer

Offenkundig aufgrund einer weitverbreiteten Praxis von betroffenen Unternehmen Sorgfaltspflichten 1:1 an ihre Zulieferer (und dann weiter in der Lieferkette) weiterzureichen hat das BAFA in einer Pressemitteilung (alsbald soll hierzu eine weitere Handreichung folgen) mitgeteilt, dass es diese Praxis jedenfalls im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen nicht befürwortet. Dem Vernehmen nach hat sich das BAFA allerdings geweigert dies in verbindliche Regelungen umzusetzen, sodass es weiterhin auf die vertraglichen Vereinbarungen ankommen wird. Tatsächlich findet sich in dem LkSG auch kein entsprechendes Verbot, ganz im Gegenteil geht das Gesetz gerade davon aus, dass Verpflichtungen auch weitergegeben werden müssen. Zulieferer im In- und Ausland müssen daher weiterhin mit entsprechenden vertraglichen Vorgaben rechnen.

## Neue ESG-Vorgaben

Ergänzend zu dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist mittlerweile Ende Juni die EU-Entwaldungsverordnung in Kraft getreten, die ab Ende 2024 europaweit umfangreiche neue Nachweispflichten einführt.

Die EU-Lieferkettenrichtlinie befindet sich in der Endabstimmung der europäischen Gremien und könnte gegen Ende dieses Jahres verabschiedet werden.

Ebenfalls in der Endabstimmung auf europäischer Ebene befinden sich die EU-Zwangsarbeitsverordnung und eine neue Regelung zur Korruptionsbekämpfung.



**Roland Falder**  
Attorney-at-Law(Germany)

emltc – [www.emltc.com](http://www.emltc.com)  
Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance

Middle East Abu Dhabi | Dubai | Kuwait | Riyadh  
Asia Dhaka | Colombo | Lahore | Karachi | Singapore  
Africa Addis Ababa | Nairobi | Mombasa Mombasa

[falder@emltc.com](mailto:falder@emltc.com)  
+49 160 9723 0362

**emltc**  
Emerging Solutions.